

Reglement der Delegation der Bundesversammlung bei der Interparlamentarischen Union (IPU)

vom 8. September 2025

genehmigt von der Verwaltungsdelegation am 14. November 2025

Die Delegation bei der Interparlamentarischen Union (Delegation)

gestützt auf Kapitel 2 Ziffer 2.1 der Weisung der Verwaltungsdelegation vom 13. Mai 2022 betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nicht ständigen parlamentarischen Delegationen

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt insbesondere fest:

- a. die Zuständigkeiten hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel;
- b. die entschädigungsberechtigten Tätigkeiten der Delegation und ihrer Mitglieder;
- c. das Verfahren zur Bewilligung der Tätigkeiten und deren Entschädigung;
- d. die Stellvertretung.

Art. 2 Delegationsbudget

¹ Die Delegation verfügt über ein jährliches Budget aus dem Kredit für die internationalen Beziehungen des Parlamentes.

² Die Delegation achtet darauf, dass die Verwendung der Mittel nach dem Prinzip des zweckmässigen und sparsamen Einsatzes der finanziellen Ressourcen erfolgt. Zu diesem Zweck liegt es in der Zuständigkeit der Delegation, innerhalb der Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Prioritäten zu setzen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Delegationsbudgets. Sie oder er stützt sich dabei auf die periodischen Meldungen der Parlamentsdienste betreffend den aktuellen Stand der Beanspruchung des Delegationsbudgets ab.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident informiert die anderen Mitglieder der Delegation regelmässig über den Stand des Delegationsbudgets.

⁵ Zeichnet sich ab, dass das Delegationsbudget nicht ausreicht, so unterbreitet die Delegation der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär einen Antrag, wonach sie oder er prüfen soll, ob eine Überschreitung durch andere Mittel aus dem Kredit für die internationalen Beziehungen des Parlamentes kompensiert werden kann.

⁶ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär informiert die Verwaltungsdelegation regelmässig über den Stand des Kredites für die internationalen Beziehungen des Parlamentes.

Art. 3 Tätigkeiten

¹ Die Delegation bzw. ihre Mitglieder nehmen im Auftrag der Bundesversammlung und gestützt auf ihr eigenes Reglement sowie auf die Reglemente und Gepflogenheiten der Interparlamentarischen Union (IPU) an folgenden Aktivitäten teil:

- a. Teilnahme an Sitzungen der Delegation;
- b. Teilnahme an beiden jährlichen Versammlungen der IPU;
- c. Teilnahme von einzelnen Mitgliedern der Delegation an Sitzungen von Komitees oder anderen Gremien der IPU, in welchen das betreffende Delegationsmitglied offiziell Einsitz hat;
- d. Teilnahme von einzelnen Mitgliedern der Delegation an weiteren Konferenzen, Seminaren und sonstigen offiziellen Anlässen der IPU;
- e. Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsbesuchen im Rahmen der Ausübung von Berichterstattermandaten;
- f. Wahrnehmung von Gastgeberaufgaben anlässlich von Konferenzen der IPU in Genf;
- g. Wahrnehmung von Gastgeberaufgaben anlässlich von Besuchen von IPU-Delegationen anderer Staaten oder Vertretern der IPU in Bern;
- h. Pflege von bilateralen Beziehungen im Rahmen von Treffen mit anderen nationalen Delegationen oder Vertretern der IPU.

² In der Regel vertreten die Präsidentin bzw. der Präsident und/oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Delegation an Anlässen, zu welchen nur einzelne Vertreterinnen und Vertreter pro Delegation eingeladen sind.

Art. 4 Nichtbewilligungspflichtige Tätigkeiten

Die Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–c sind nicht bewilligungspflichtig. Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation visiert die Abrechnung der Entschädigungen nach vorgängiger materieller Prüfung durch die Parlamentsdienste.

Art. 5 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

¹ Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d–h, welche Kosten zulasten des Delegationsbudgets verursachen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Delegation. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet darüber, ob allenfalls ein anderes Mitglied die Delegation vertritt. Dabei werden insbesondere spezifische Fachkenntnisse und Kompetenzen der Mitglieder hinsichtlich des Themas der Veranstaltung berücksichtigt.

² Ist ein Mitglied der Delegation mit dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten nicht einverstanden, kann es diesen der Delegation zur Beurteilung vorlegen. Die Delegation entscheidet abschliessend.

Art. 6 Organisation von ausserordentlichen Delegationsaktivitäten in der Schweiz

¹ Die Organisation von Delegationstätigkeiten in der Schweiz bedarf der Zustimmung der Delegation.

² Kann die Organisation einer solchen Tätigkeit nicht mit dem laufenden Budget gedeckt werden, ist bei der Verwaltungsdelegation ein Gesuch mit einer Veranschlagung der erforderlichen finanziellen und personellen Mittel einzureichen.

Art. 7 Freiwillige Beiträge

¹ Die Delegation kann auf Antrag der IPU oder eines IPU-Mitglieds zulasten ihres Budgets freiwillige Beiträge an Projekte der IPU leisten.

² Übersteigen die geplanten freiwilligen Beiträge pro Jahr die Summe von 15 000 Franken, so muss die Delegation vorgängig das Einverständnis der Verwaltungsdelegation einholen.

Art. 8 Stellvertretung

¹ Für die Teilnahme an beiden jährlichen Versammlungen der IPU ist keine Stellvertretung möglich.

² Für die Teilnahme an themenspezifischen Anlässen der IPU (wie zum Beispiel am Parlamentarierhearing anlässlich der UN-Generalversammlung oder an der WTO-Parlamentarierkonferenz) ist es möglich, dass neben einer Vertretung der IPU-Delegation auch eine Vertretung der jeweils zuständigen Kommission teilnimmt. Die Kosten für die Teilnahme von Parlamentsmitgliedern, die nicht der IPU-Delegation angehören, gehen nicht zulasten des IPU-Delegationsbudgets. Die Bewilligung für die Teilnahme einer Vertretung der jeweils zuständigen Kommission erteilen die Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten bzw. die Büros der beiden Räte.

Art. 9 Entschuldigte Absenzen

¹ Delegationsmitglieder, welche an Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b – e teilnehmen, gelten in ihrem Rat als entschuldigt (Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e GRN bzw. Artikel 44a Absätze 6 und 6bis GRS).

² Die Abmeldung beim Ratssekretariat erfolgt auf Veranlassung der betreffenden Delegationsmitglieder durch das Delegationssekretariat.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Das Reglement der Delegation der Bundesversammlung bei der Interparlamentarischen Union vom 6. September 2017 wird aufgehoben.

Im Namen der Delegation bei der Interparlamentarischen Union

Der Präsident:

Thomas Hurter, Nationalrat